

Satzung des Vereins VWI ESTIEM Hochschulgruppe TU Darmstadt e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein VWI ESTIEM Hochschulgruppe TU Darmstadt e.V. hat seinen Sitz in Darmstadt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein strebt die Anerkennung als akkreditierte studentische Universitätsgruppe der Technischen Universität Darmstadt an. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe und die Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens der Studiengänge des Wirtschaftsingenieurwesens und der Wirtschaftsinformatik sowie der Studierenden aller Fachrichtungen an der Technischen Universität Darmstadt. Er vertritt den Grundgedanken eines interdisziplinären Studiums, in dem Natur- und Ingenieurwissenschaften mit Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu einer Einheit integriert werden. Dazu sollen die nationalen und internationalen Beziehungen mit Studierenden, Universitäten und anderen Institutionen gefördert werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Durchführung wissenschaftlicher, fachspezifischer und kultureller Veranstaltungen,
- Organisation von Zusammenkünften zwischen Personen aus der Wirtschaft und Wissenschaft und den Studierenden,
- Sammlung und Verbreitung von studien- und hochschulinternen Informationen,
- Erfahrungsaustausch der Mitglieder und Alumni,
- Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Art im In- und Ausland,
- Pflege internationaler Beziehungen zu akademischen und studentischen Mitgliedern von Ausbildungsstätten und
- Förderung der persönlichen Entwicklung und Teamfähigkeit.

Darüber hinaus hat es sich der Verein zur Aufgabe gemacht, Studierende und Unternehmen auf verschiedenen Gebieten zusammenzuführen und den Universitätsstandort Darmstadt bekannter und attraktiver zu machen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder einzelwirtschaftliche Geschäftsinteressen seiner Mitglieder.

§ 4 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke im gemeinnützigen Sinne des § 52 der Abgabenordnung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Haftung

Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 7 Arten der Mitglieder

Der Verein kann

- a) Ordentliche Mitglieder,
- b) Fördernde Mitglieder,
- c) Alumni,
- d) Ehrenmitglieder und
- e) Außerordentliche Mitglieder

haben.

zu a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann werden, wer an der Technischen Universität Darmstadt in den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen oder Wirtschaftsinformatik immatrikuliert ist, sowie Promovierende der Technischen Universität Darmstadt, die ein Studium des Wirtschaftsingenieurwesens oder der Wirtschaftsinformatik abgeschlossen haben. Es können darüber hinaus, in Ausnahmefällen, andere Studierende und Persönlichkeiten aufgenommen werden, die in der Lage sind, die Zielsetzungen des Vereins tatkräftig zu fördern.

zu b) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen (Wirtschaftsunternehmen aller Art, Vereine und Verbände, Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts u.a.) werden.

zu c) Alumni

Alumni sind ehemalige ordentliche Mitglieder, die den Verein in seiner Zielsetzung weiter unterstützen wollen. Ordentliche Mitglieder gehen auf Antrag an den Vorstand in den Alumni-Status über, der dem des fördernden Mitgliedes identisch ist.

zu d) Ehrenmitglieder

Auf Antrag eines Mitglieds können durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden. Diese waren zuvor noch nicht Mitglied des Vereins und sind Persönlichkeiten mit herausragenden Leistungen und Aktivitäten im Sinne der Zielsetzung des Vereins und die das Ansehen des Vereins gemehrt haben. Sie haben den gleichen Status wie fördernde Mitglieder.

zu e) Außerordentliche Mitglieder

Auf Antrag eines Mitglieds können für zeitlich begrenzte Projekte außerordentliche Mitglieder ernannt werden. Diese sind Studierende oder Persönlichkeiten, die bei den Projekten die Zielsetzung des Vereins als Projektmitarbeiter tatkräftig fördern. Ihre gewöhnlichen Aufgaben umfasst die Organisation und Durchführung des Projektes im Sinne des Vereinszwecks. Ihre außerordentliche Mitgliedschaft endet automatisch mit der Beendigung des Projektes.

§ 8 Aufnahmeverfahren

Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Wirkung zum neuen Geschäftsjahr. Während des Geschäftsjahres kann der Vorstand zusätzliche Mitglieder berufen, gegen dessen Beschluss in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden kann. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Falle des Einspruchs endgültig.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder und Alumni werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder sind beitragsfrei. Mit fördernden Mitgliedern werden die Beiträge nach Selbsteinschätzung vereinbart. Die Beitragszahlungen sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der mit einer Frist von vier Wochen dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich oder per E-Mail erklärt werden muss;
- b) durch Streichung in der Liste der Mitglieder. Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes in der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und nach Absendung einer Mahnung, in der die Streichung in der Mitgliederliste angedroht wurde, ein Monat ergebnislos verstrichen ist. Der Beschluss über die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt;
- c) durch Ausschluss. Ein Ausschluss wird einstimmig von dem Vorstand beim Vorliegen wichtiger Gründe ausgesprochen. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn ein Mitglied schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder grob fahrlässig, die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt oder wenn in der Person des Mitglieds Gründe auftreten, die im Interesse des Vereins eine weitere Mitgliedschaft als nicht mehr tragbar erscheinen lassen. Dem Mitglied muss ausreichende Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Im Anschluss ruht die Mitgliedschaft, bis die nächste Mitgliederversammlung den Beschluss mit einfacher Mehrheit bestätigt hat;
- d) nur für ordentliche Mitglieder: durch fehlende Wiederwahl durch die Mitgliederversammlung zum neuen Geschäftsjahr oder durch Abschluss des Hochschulstudiums ohne anschließende Promotion an der Technischen Universität Darmstadt oder durch Exmatrikulation bzw. Abbruch der Promotion oder als Promovierender durch Erlangung des Doktorgrades, soweit kein Antrag auf Alumni-Mitgliedschaft gestellt wurde;
- e) durch Ableben.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von geleisteten Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen ist ausgeschlossen.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 12) und der Vorstand (§ 14).

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der unter § 7 genannten Mitglieder. Stimmberechtigt sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme, die nicht übertragbar ist. Die fördernden Mitglieder werden, soweit sie Körperschaften sind, durch einen von ihnen ermächtigten Vertreter repräsentiert, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Alle anderen Mitglieder besitzen nur eine beratende Funktion.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens jedes Jahr, und zwar im zweiten Halbjahr statt.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers für das vorherige Geschäftsjahr;
2. Entlastung des Vorstandes des Vorjahres unter Vorlage von dessen Tätigkeitsberichts;
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des aktuellen Vorstandes;
4. Wahl und Abberufung der ordentlichen Mitglieder;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
6. Wahl des Rechnungsprüfers für das kommende Geschäftsjahr;
7. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
8. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
9. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Der Versammlungsleiter wird von den ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Position des Rechnungsprüfers darf nicht mit einem Mitglied des amtierenden Vorstandes oder einem Kandidaten für den nächsten Vorstand besetzt werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand über die Website des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Wahlvorschläge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen vor der Mitgliederversammlung über die Website des Vereins bekannt gemacht werden. Jedes Mitglied kann bis zum dritten Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Ist es aufgrund eines Versammlungsverbotes oder anderer Umstände unmöglich eine Mitgliederversammlung mit Anwesenheit der Mitglieder durchzuführen, können die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes zu beurkunden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Stimmabgabe bei Wahlvorgängen erfolgt geheim. Bei allen sonstigen Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung erfolgt die Stimmabgabe durch Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden und stimmberechtigten Mitglieds ist eine Beschlussfassung in geheimer Art durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht anders vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Abstimmung durch die Mitgliederversammlung entscheidet bei Stimmgleichheit eine Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlvorgängen durch die Mitgliederversammlung wird im Falle einer Stimmgleichheit die Wahl als Stichwahl wiederholt. Eine Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) kann nur mit der Zustimmung von drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 15 Prozent aller Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten § 12 und § 14 entsprechend. Falls eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch Nachwahlen zum Vorstand notwendig wird, muss diese über die Website des Vereins einberufen werden.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier gleichberechtigten Personen. Weniger oder mehr als vier Personen sind in begründeten Fällen zulässig. In jedem Fall muss eines der Vorstandsmitglieder die Funktion des Finanzvorstandes übernehmen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Geschäftsführung des Vereins gemeinschaftlich befugt. Zur Vertretungsberechtigung genügt die Unterschrift eines Mitgliedes des Vorstandes.

Der Vorstand tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Buchführung und Erstellung eines Jahres- und Tätigkeitsberichtes;
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
6. Führen eines Verzeichnisses aller unter § 7 genannten Mitglieder.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt, bleibt jedoch bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der Finanzvorstand und

mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstandes müssen an der Technischen Universität Darmstadt in den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen oder Wirtschaftsinformatik eingeschrieben und ordentliches Mitglied sein. Mindestens eines der Mitglieder des neu gewählten Vorstandes muss vor Beginn seiner Amtszeit mindestens ein Jahr ordentliches Mitglied gewesen sein.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Wenn ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Amtsperiode für längere Zeit sein Amt nicht ausüben kann, so müssen die Aufgaben auf die anderen Mitglieder des Vorstandes übergehen. Wenn ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Amtsperiode ausscheidet, so gehen die Aufgaben auf die anderen Mitglieder des Vorstandes über oder das Amt wird gemäß § 13 durch Nachwahl bis zum Ende der ursprünglichen Amtsperiode neu besetzt.

§ 15 Rechnungsprüfung

Der von dem Finanzvorstand vorzubereitende Jahresabschluss des Rechnungswesens wird jährlich von dem gemäß § 12 gewählten Rechnungsprüfer geprüft. Ihm sind alle dazu erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Ein schriftlicher Prüfungsbericht ist dem Vorstand vorzulegen. Ferner berichtet er in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung.

§ 16 Auflösung

Ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist nur dann zulässig, wenn er ordnungsgemäß in der Tagesordnung angekündigt worden ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Carlo und Karin Giersch-Stiftung an der TU Darmstadt
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Gerichtsstand und Schlussvorschriften

Gerichtsstand für alle gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist ausschließlich Darmstadt.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Einträge dieser Satzung davon nicht berührt.

Die vorstehende Satzung wurde am 18.05.1989, 05.02.1991, 19.10.1994, 19.02.2003, 19.12.2007, 03.02.2010, 04.08.2010, 07.12.2011, 07.12.2020 und am 24.03.2021 errichtet.